

Umfrage unter den 16 Justizministerien in Deutschland

im Zusammenhang mit einer

- a) geplanten Buchveröffentlichung und
- b) einer detaillierteren Auswertung im DokZentrum ansTageslicht.de
(www.ansTageslicht.de/Justiz)

zu insgesamt 4 Themenbereichen (I-IV):

I Fach- und Dienstaufsicht (§26 u.a. DRiG bzw. entsprechende Ländergesetze)

1) Ist irgendeine Abteilung in Ihrem Haus in den letzten 10 Jahren im Rahmen der

a) Dienstaufsicht gegenüber **Richtern**

Ja. Bei Hinweisen auf ein Fehlverhalten werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen. Daten hierzu werden statistisch nicht erfasst; eine valide Schätzung ist nicht möglich.

und/oder

b) Dienst und/oder Fachaufsicht gegenüber **Staatsanwälten**

Ja. Bei Hinweisen auf ein Fehlverhalten werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen. Daten hierzu werden statistisch nicht erfasst; eine valide Schätzung ist nicht möglich.

tätig geworden (bitte entweder nein angeben oder ja mit ca-Anzahlsangaben)?

c) Auf welche **Gerichtsbarkeiten** bezogen sich solche Dienstaufsichtsvorgänge gegenüber **Richtern** (bitte nur ankreuzen, keine Zahlenangabe notwendig):

Zivil-

Straf-

Verwaltungs-

Finanz-

Familien- und Vormundschafts-

Sozialgerichtsbarkeit.....

Diese Daten werden statistisch nicht erfasst; eine valide Schätzung ist nicht möglich.

- 2) Wie sieht die Vorgehensweise seitens Ihrer Behörde und/oder der Richterschaft selbst in solchen Fällen aus, wenn es um **Dienstaufsichtsmaßnahmen (§ 26 DRiG)** geht?
Hier wären Erläuterungen hilfreich!

Ergeben sich (z.B. aus einer Dienstaufsichtsbeschwerde oder aus anderen Gründen) Anhaltspunkte dafür, dass ein dienstaufsichtrechtliches Tätigwerden veranlasst sein könnte, wird dies entsprechend geprüft; ggf. werden Maßnahmen der Dienstaufsicht ergriffen.

- 3) Gab es in den letzten zehn Jahren disziplinarische Maßnahmen gegen **Richter**? Und wenn ja, in welchen der o.a. Gerichtsbarkeiten fand dies statt?

Ja, es gab disziplinarische Maßnahmen. Wie oft welche Gerichtsbarkeit betroffen ist, wird nicht erfasst.

- 4) Wie oft ist das **Richterdienstgericht** in Aktion getreten und um welche Vorhaltungen und Maßnahmen ging es dabei?

Diese Daten werden statistisch nicht erfasst.

II Beschwerden seitens betroffener Bürger

- 5) Gab es in den letzten 10 Jahren Beschwerden seitens betroffener Bürger, die sich auf Gerichtsurteile und/oder den Ablauf von Gerichtsverfahren und/oder auf namentlich genannte Richter dabei bezogen, von denen Ihr Haus Kenntnis erlangt hat?

a) Nein

b) falls ja, wieviele solcher Beschwerden waren es (ungefähr-Angabe ist ausreichend)?

Ja. Eingaben kommen regelmäßig vor. Daten zur Häufigkeit werden statistisch nicht erfasst. Eine valide Schätzung ist nicht möglich.

c) Auf was genau bezogen sich solche Beschwerden (Stichworte wären hilfreich)?

.....

Hierzu sind keine belastbaren Aussagen möglich.

.....

III „Qualitätssicherung“

6) In fast allen Arbeitsbereichen gibt es heutzutage Qualitätssicherungs-Mechanismen und/oder Prozeduren, die einerseits auf Einhaltung von (Mindest)Standards ausgerichtet sind, zum anderen aber auch neuen Lösungen für vorhandene Probleme die Wege öffnen sollen.

a) Würden Sie sagen, dass es in Ihrem Bundesland solche – wie auch immer geartete – **Verfahren der Qualitätssicherung** für den Bereich der Richterschaft existieren? Wenn ja, wie sehen diese aus (hier bitten wir um möglichst detaillierte Angaben)?

Richterinnen und Richter entscheiden im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit. Das heißt, sie sind innerhalb des gesetzlichen Rahmens bei der Anwendung des Rechts allein ihrem Gewissen unterworfen. Richterliche Entscheidungen sind mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen angreifbar und werden dann durch das zuständige Gericht im gesetzlich vorgesehenen Rahmen überprüft.

b) Gibt es in Ihrem Bundesland **Weiterbildungsangebote** für Richter? Wenn ja, wie sehen diese aus? Bzw. auf welche inhaltlich-materiellen Aspekte beziehen sich solche Weiterbildungen

In der niedersächsischen Justiz steht Richterinnen und Richterinnen ein umfangreiches Fortbildungsangebot zur Verfügung. Dieses erstreckt sich von mehrtägigen Einsteigertagungen für Proberichterinnen und Proberichter zu den jeweiligen Gerichtsbarkeiten, in denen sie eingesetzt sind, über ein oder mehrtägige Fachtagungen zu unterschiedlichsten Rechtsgebieten bis hin zu Soft-Skills (wie etwa Verhandlungsführung, Gesprächsführung, Umgang mit Stress), Personalentwicklungsmaßnahmen (insbes. Fortbildungen für (angehende) Führungskräfte) oder IT-Schulungen zu den verschiedenen Fachanwendungen und Programmen. **Der aktuelle Bedarf wird jährlich erhoben sowie in den Evaluationsbögen nach durchgeführten Fortbildungen abgefragt und in der Folge ständig verbessert und aktualisiert. Neben** den von der Justiz Niedersachsen angebotenen ca. 300 Fortbildungen jährlich, stehen den niedersächsischen Richterinnen und Richtern die jährlich etwa 170 mehrtägigen Tagungen der Deutschen Richterakademie offen. Auch bestehen Fortbildungs Kooperationen mit anderen Bundesländern, so dass deren Fortbildungsangebot mitgenutzt werden kann. Insgesamt ist das Fortbildungsangebot in der Justiz Niedersachsen inhaltlich und von der Anzahl der Plätze bedarfsdeckend.

c) Wie verbindlich sind solche Angebote?

Für Richterinnen und Richter besteht nach geltendem Recht in Ausgestaltung des Richterdienstverhältnisses eine allgemeine Pflicht zur Fortbildung. Nach § 2 Niedersächsisches Richterrecht in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Beamtenrecht besteht die Verpflichtung, an dienstlicher Fortbildung teilzunehmen und sich darüber hinaus selbst fortzubilden, um über die Anforderungen unterrichtet zu bleiben und auch steigenden Anforderungen des Amtes gewachsen zu sein. Darüber hinaus wird in den Personalentwicklungskonzepten der Justiz die Erwartung formuliert, regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen. Zudem bestehen konkrete gesetzliche Fortbildungspflichten für Richterinnen und Richter, die im Familienrecht (§ 23b Abs. 3 GVG), im Jugendstrafrecht (§ 37 JGG) oder im Insolvenzrecht (§ 22 GVG) tätig sind.

7) Falls es für Richter Ergebniskontrollen geben sollte: Wie können wir uns diese vorstellen?

.....

„Ergebniskontrollen“ für Richterinnen und Richter bestehen nicht.

IV Freiheitsentzug auf Grund unterschiedlicher Vorschriften und Maßnahmen

- 8) Werden in Ihrem Haus Statistiken darüber geführt, wie oft Menschen nach entsprechenden gerichtlichen Verfügungen etc.
- a) unter Betreuung gestellt wurden ?

Die „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)“ regelt die Erhebung notwendigen statistischen Materials für die gesetzgebenden Körperschaften, die Öffentlichkeit und die Justizverwaltung. Dazu zählen u.a. die Anzahl der Betreuungsverfahren und die Anzahl der neu eingegangenen Betreuungsverfahren für das jeweilige Kalenderjahr sowie unterschiedliche Daten zur Demografie der Betreuten.

- b) und/oder dabei in eine z.B. psychiatrische und/oder ähnliche Einrichtung eingewiesen wurden?

Die B-Statistik erhebt auch Daten zu Verfahren betreffend eine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1906 Absatz 1, 2 und 5 BGB) und Verfahren betreffend eine freiheitsentziehende Maßnahme (§1906 Abs. 4 und 5 BGB) innerhalb und außerhalb bestehender Betreuungsverfahren.

Fall es solche Zahlen/Statistiken geben sollte:

- c) Werden diese Zahlen veröffentlicht? Wenn ja, wo?

Die Daten der B-Statistik werden auf dem Internetauftritt des Bundesamtes für Justiz (BfJ) unter dem Abschnitt „Betreuung“ veröffentlicht. Nach einer Umstellung der Datenerfassung werden die Daten erst ab dem Jahr 2020 nun wieder sukzessive durch das BfJ zusammengestellt und veröffentlicht.

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html#AnkerDokument44016

- d) Wenn nein, warum nicht?

Ich danke Ihnen für Ihre Kooperation!

Rückfragen, Rücksendung (via Briefpost) oder via Email bitte an diese Adresse:

Prof. (em) Dr. Johannes Ludwig

Keplerstrasse 13

15831 Blankenfelde-Mahlow

mail@johannesludwig.de (www.johannesludwig.de)

0176 – 52 00 69 15